

Übungsleitervergütungsordnung des TSV Lindau von 1850 e.V.



§1 Definition Übungsleiter

Alle Mitglieder des Vereins, die Trainings oder Übungsstunden halten, sind Übungsleiter. Die Bezeichnung Trainer kann synonym verwendet werden.

Übungsleiter sind für die inhaltliche Gestaltung und den organisatorischen Ablauf von Trainingseinheiten zuständig. Es können je Trainingseinheit mehrere Übungsleiter anwesend und tätig sein.

Die Aufgaben der Abteilungsorganisation sind nicht mit der Übungsleitervergütung zu entschädigen. Hierfür kann die Abteilung nach eigenem Ermessen einen Vertrag zur Gewährung der sogenannten Ehrenamtspauschale (jährlich bis max. 840 EUR/Person) beschließen.

§2 Vergütungsregelung

Die Vergütung wird nach Abrechnung durch den Übungsleiter selbst über die Geschäftsstelle ausgezahlt.

Grundsätzlich werden nur gehaltene Stunden vergütet, Wettkämpfe und Fahrtzeiten sind keine Übungseinheiten.

§3 Abrechnungsverfahren

Die Abrechnung wird auf Papier oder elektronisch über die Internetseite des Vereins erstellt.

(Bereich eServices, eÜLA, Übungsleiterzugang über die Geschäftsstelle oder per eService)

§4 Vergütungsstufen

Grundsätzlich werden die unten genannten Summen je Unterrichtseinheit von 45 Minuten gezahlt.

1. Helfer und Übungsleiter ohne Lizenz

Aktive, die unterstützend oder ohne geförderte Lizenz des DOSB oder des BLSV Stunden halten, werden je UE mit 5,00 EUR vergütet.

2. Trainer und Übungsleiter mit Lizenz

Aktive mit einer durch den BLSV oder DOSB geförderten Lizenz, egal welcher Lizenzstufe, werden je UE mit 8,00 EUR vergütet.

Übungsleitervergütungsordnung des

TSV Lindau von 1850 e.V.



3. Abweichende Vergütung

Eine von dieser Regel abweichende Vergütung ist im Einzelfall vom Vorstand zu beschließen und nur für den jeweils beschlossenen Einzelfall gültig.

§5 Vergütungsspende

Nach eigenem Ermessen können Übungsleiter ihre Vergütung dem Verein allgemein oder der Abteilung spenden. Darüber kann eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden. Auch für zu spendende Abrechnungsbeträge muss in jedem Fall eine Übungsleiterabrechnung erstellt werden.

§6 Inkrafttreten

Diese Ordnung wird durch den Vorstand vorläufig in Kraft gesetzt und der Mitgliederversammlung 2023 zur Bestätigung vorgelegt.

Lindau, den 15.05.2022

Dominik Moll

Präsident